

Preisblatt zur Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Suhl/ Zella-Mehlis Netz GmbH

gültig ab 01.01.2016

1. Netznutzungsentgelte

1.1 Netzpreise für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmestelle im	<2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz¹	5,52	4,25	93,52	0,73
einschließlich Umspannung	10,03	4,78	114,33	0,60
Niederspannungsnetz	12,71	4,89	87,42	1,90

1.2 Monatsleistungspreis entsprechend StromNEV § 19

Entnahmestelle im	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz¹	15,59	0,73
einschließlich Umspannung	19,06	0,60
Niederspannungsnetz	14,57	1,90

1.3 Reserveinanspruchnahme

Entnahmestelle im	0-200h €/kW und Jahr	200-400h €/kW und Jahr	400-600h €/kW und Jahr
Mittelspannungsnetz	39,37	47,24	55,11
Umspannung	41,72	50,07	58,41
Niederspannungsnetz	63,47	76,16	88,85

1.4 Blindarbeit

Für induktive Blindenergiemengen, welche zu einem $\cos\phi \leq 0,9$ in der Niederspannung oder $\cos\phi \leq 0,93$ in höheren Spannungsebenen führen:

Mittelspannungsnetz	2,25 ct/kvarh
Niederspannungsnetz	2,45 ct/kvarh

1.5 Netzpreise für Kunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	Ct/kWh
Kleinkunden	24,90	5,08
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		2,50

1.6 Messung mit Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
Mittelspannung	110,40	808,00	138,00
Niederspannung	110,40	122,40	138,00
GSM-Modem		78,00	

1.7 Messung ohne Lastgangmessung

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Vorgang	€/a	€/Vorgang
Drehstromzähler	3,70	8,55	6,90
Zweitarifzähler	3,70	12,50	6,90
Wechselstromzähler	3,70	3,70	6,90
Smart meter basic	3,70	13,60	6,90
Wandlersatz	-	18,36	-

2. Entgelt/Vergütung für Mehr-/Mindermengenausgleich bei Kunden ohne Leistungsmessung:

Das Entgelt für Mehr-/Mindermengenausgleich deckt nur die reine Energielieferung bzw. den reinen Energiebezug und wird nach der Jahresablesung entsprechend Netzentgeltverordnung ermittelt.

3. Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten

nach Aufwand

36,00 €/Stunde

4. Umlage § 19 Strom NEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles

Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2016 wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern erhoben.

Umsetzung zwischen Netzbetreibern

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Die §19-Umlage 2016 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2014 auf Basis der Wirtschaftsprüferfestate.

Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung. i.V.m. § 9 KWKG

Letztverbrauchergruppe

A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe

B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe

C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

5. Belastungsausgleich 2016 nach KWKG

KWKG-Aufschläge vor dem Hintergrund der KWKG-Novelle 2016

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesetzesnovelle zum KWKG bis Ende des Jahres 2015 verabschiedet wird und das „neue“ Gesetz ab 1.1.2016 umgesetzt werden kann. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hierfür die Zustimmung der Europäischen Kommission erforderlich ist.

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2016 nach Bundesratsbeschluss zum KWKG vom 18.12.2015

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf zum KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und veröffentlicht. Auf Basis der Mitte Oktober 2015 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2016 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen, der Wärme- und Kältenetz-Förderzahlung

Kategorie A': 0,040 ct/kWh für 2014 inkl. Korrekturen bis 2013 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien A' in 2016)

Kategorie B': 0,000 ct/kWh für 2014 inkl. Korrektur aus 2011 (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge der Endverbrauchskategorien B' in 2016)

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergeben sich ab 01.01.2016 folgende Aufschläge auf die Netzentgelte für alle Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A', B' und C':

- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien A' in Höhe von 0,445 ct/kWh
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien B' in Höhe von 0,040 ct/kWh
- für die Letztverbräuche der Letztverbrauchskategorien C' in Höhe von 0,030 ct/kWh

Genereller Hinweis zu Nachholaufschlägen

Beginnend mit der Jahresabrechnung 2012 entfällt eine rückwirkende Abrechnung der ÜNB mit den Netzbetreibern auf Basis der tatsächlichen KWK-Aufschläge (s. BDEW-Umsetzungshilfe zum KWK-G vom 20.09.2013). Die Differenz zwischen den in 2014 erhobenen und den aus der Ist-Abrechnung 2014 resultierenden Aufschlägen wird bei der Berechnung der KWK-Aufschläge 2016 berücksichtigt. Diese Nachholaufschläge sind von den Netzbetreibern bei den Letztverbrauchern zu erheben und an den regelungsverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der aus der Jahresabrechnung 2014 verbleibenden Differenz durchzureichen.

6. Offshore-Haftungsumlage für 2016 nach § 17 f EnWG

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2014 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2014. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Aufgrund aktueller Rücksprache mit dem Bundeswirtschaftsministerium zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens hat sich nunmehr abschließend herausgestellt, dass die in § 17f Abs. 5 EnWG genannten Höchstbelastungsgrenzen für die privilegierten Letztverbrauchergruppen unverändert beibehalten werden sollen (B'=0,05 ct/kWh und C'=0,025 ct/kWh). Die ÜNB haben daher die zunächst aufgrund anderweitiger Annahmen kalkulierte und veröffentlichte indikative Offshore-Haftungsumlage 2016 aus der Veröffentlichung entfernt. Bei der Kalkulation der Zuschläge auf die Netzentgelte 2016 ist daher ausschließlich die verbleibende Veröffentlichung zur Offshore-Haftungsumlage 2016 zu berücksichtigen.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe (derzeit gültiges KWKG)

Jahr	LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen

zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

7. Umlage für abschaltbare Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Bundesregierung hat am 1. Dezember 2015 beschlossen, sehr kurzfristig die Geltungsdauer der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) um sechs Monate bis zum 1. Juli 2016 zu verlängern.

8. Konzessionsabgabe

Entsprechend der Konzessionsabgabeverordnung vom 09.01.1992 und der Änderung vom 22.07.1999 werden die jeweils gültigen Höchstbeträge entsprechend den jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden erhoben. Die Konzessionsabgabe ist in der jeweils gültigen Höhe den Netznutzungsentgelten hinzuzurechnen. Bei Veränderung der Höhe der Konzessionsabgaben ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.

9. Vorgelagerte Netze

In den o.g. Netzpreisen sind die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber (TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und 50Hertz Transmission GmbH) im Rahmen der Kostenwälzung enthalten.

10. Umsatzsteuer

Die Preise in dieser Anlage sind Nettopreise und erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der zurzeit gültigen Höhe von 19 Prozent. Bei Veränderung der Steuersätze ist die SWSZ Netz GmbH zur Anpassung berechtigt.